Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

EINGEGANGEN
06. März 2025
Erled. .....

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Landratsamt Tübingen
Postfach 1929
72009 Tübingen

Tübingen 05.03.2025
Name Kappler, Elke
Durchwahl 07071 757-3725
Aktenzeichen RPT0140-2241-294/4/1
(Bitte bei Antwort angeben)

Haushaltssatzung des Landkreises Tübingen für das Haushaltsjahr 2025 sowie Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft des Landkreises Tübingen für das Wirtschaftsjahr 2025
Schreiben des Landratsamts vom 20.12.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium bestätigt die Gesetzmäßigkeit der vom Kreistag des Landkreises Tübingen am 11.12.2024 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 sowie des am selben Tag beschlossenen Wirtschaftsplans für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Tübingen für das Wirtschaftsjahr 2025.

I. Genehmigungen

1. Haushaltssatzung Landkreis (Kernhaushalt):

Gemäß § 48 LKrO i. V. m. §§ 86 Abs. 4 und 87 Abs. 2 GemO werden genehmigt:

1. Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 18.515.000 EUR sowie

2. der in § 3 der Haushaltssatzung enthaltene Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 306.000 EUR, für den in den Folgejahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind (Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen: 5.455.000 EUR).

Darüber hinaus enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

2. Wirtschaftsplan Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Tübingen:

Der Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Tübingen für das Wirtschaftsjahr 2025 enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

II. Hinweise zur Haushalts- und Finanzplanung des Kernhaushalts

Laut den Ausführungen im Vorbericht wird die Kreditermächtigung des Jahres 2024 nicht in voller Höhe benötigt, da die nicht umgesetzten Investitionsmaßnahmen im Haushaltsplan 2025 neu veranschlagt wurden. Das Regierungspräsidium weist darauf hin, dass die Kreditermächtigung des Jahres 2024 insoweit nicht mehr in Anspruch genommen werden darf.

Der Ergebnishaushalt weist einen Fehlbetrag von 10.526.900,00 EUR aus. Dieser resultiert zu einem großen Teil aus dem Umstand, dass der Finanzbedarf des Landkreises nicht voll durch die Kreisumlage ausgeglichen wird. Die finanzielle Belastung soll vielmehr vom Landkreis und den Städten und Gemeinden annähernd je hälftig übernommen werden. Der Fehlbetrag soll durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses der Vorjahre ausgeglichen werden.

Aufgrund der Haushaltsergebnisse der Vorjahre verfügt der Landkreis hierfür noch über Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in ausreichender Höhe.

Der hohe Fehlbetrag im Ergebnishaushalt führt im Finanzhaushalt zu einem negativen Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts (Zahlungsmittelbedarf) in Höhe von 4,72 Mio. EUR. Wie schon in den beiden Vorjahren werden somit auch im Haushaltsjahr 2025 keine Liquiditätsüberschüsse aus der laufenden Verwaltungstätigkeit

zur Verfügung stehen. Im Haushaltsjahr wird erneut die Finanzierung der ordentlichen Tilgung nicht erwirtschaftet.

In den Jahren der Finanzplanung plant der Landkreis jeweils mit einem ausgeglichenen Ergebnishaushalt und mit der Erwirtschaftung von Zahlungsmittelüberschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Den Planungen liegen teils deutliche Erhöhungen der Kreisumlagehebesätze zu Grunde. Nach den Planzahlen können damit die Tilgungsleistungen gedeckt werden und es werden weitere Finanzierungsmittel für Investitionen zur Verfügung stehen. Zum Jahresende 2027 soll die Liquidität wieder auf die Höhe der Mindestliquidität anwachsen.

Dennoch sind aktuell deutliche Anzeichen für eine Einschränkung der Leistungskraft des Landkreises erkennbar. Zwar kann im Haushaltsjahr zunächst noch auf aufgebaute Liquidität aus den Vorjahren zurückgegriffen werden. Jedoch wird zum Ende des Haushaltsjahrs die Mindestliquidität unterschritten sein. Die fehlende Liquidität wird nach den Plandaten auch im Jahr 2026 nicht wieder aufgebaut werden können, obwohl den Planungen eine deutliche Erhöhung der Kreisumlage von 6,54 Prozentpunkten zu Grunde gelegt ist.

Mit der für 2025 geplanten Kreditaufnahme (Nettoneuverschuldung 14,97 Mio. EUR) und den Schulden des Eigenbetriebs wird die Pro-Kopf-Verschuldung im Landkreis Tübingen zum Ende des Haushaltsjahres mit 365,65 EUR je Einwohner merklich über dem Landesdurchschnitt liegen.

Vor diesem Hintergrund sowie angesichts der aktuell bestehenden enormen gesamtwirtschaftlichen Herausforderungen und eines prognostizierten Rückgangs der Steuereinnahmen wird empfohlen, anstehende Maßnahmen zu priorisieren und die Finanzplanung gegebenenfalls an die vorhandene Ertrags- und Finanzlage anzupassen.
Angesichts der vergleichsweise hohen Verschuldung des Kernhaushalts wird der Landkreis auf eine Begrenzung der Verschuldung zu achten haben.
Ebenso wird dringend empfohlen, für eine auskömmliche Ausstattung des Landkreises mit Liquidität zu sorgen.

Wie dem Vorbericht zu entnehmen ist, hält der Landkreis angesichts seiner äußerst angespannten Finanzlage eine ständige Auseinandersetzung mit dem Aufgabenbestand und eine kontinuierliche Priorisierung von Aufgaben für erforderlich. Dieses Vorhaben wird vom Regierungspräsidium nachdrücklich begrüßt.

In diesem Zusammenhang sind auch die mit dem Projekt Regional-Stadtbahn Neckar-Alb verbundenen dauerhaften finanziellen Belastungen und erheblichen Risiken im Auge zu behalten. Der Landkreis hat auch im Hinblick auf dieses Projekt stets darauf zu achten, dass seine finanzielle Leistungsfähigkeit nachhaltig erhalten bleibt.

Die Ausführungen und Hinweise im Haushaltserlass für das Jahr 2024 zum Projekt Regional-Stadtbahn gelten vollumfänglich weiter.
Dort hat das Regierungspräsidium die mit dem Großvorhaben Regional-Stadtbahn Neckar-Alb verbundenen dauerhaften finanziellen Belastungen durch kontinuierlich steigende Umlagezahlungen und dauerhafte Folgekosten ausführlich dargelegt. Ebenso hat es auf den erheblichen Umfang, mit dem der Zweckverband und damit die Zweckverbandsmitglieder für das Großvorhaben durch Investitionen und Kreditaufnahmen in finanzielle Vorleistung gehen werden und die sich daraus ergebenden erheblichen finanziellen Risiken im Falle eines Projektabbruchs wegen Nichtfinanzierung im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes hingewiesen.
Die Umlagezahlungen an den Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb werden in den kommenden Jahren stetig steigen und sollen nach aktuellem Planungsstand des Zweckverbandes im Jahr 2028 insgesamt 2,08 Mio. EUR für den Landkreis Tübingen betragen.

Zu beachten ist hierbei, dass sich die Umlagebelastung der Verbandsmitglieder mit der Erhebung einer Tilgungsumlage voraussichtlich ab dem Jahr 2031 und einer Abschreibungsumlage ab dem Jahr 2032 nochmals deutlich erhöhen wird. Darüber hinaus wird mit der Inbetriebnahme des Großvorhabens Regional-Stadtbahn Neckar-Alb zusätzlich eine Betriebskostenumlage gemäß § 24 der Verbandssatzung anfallen, deren Höhe aktuell noch nicht beziffert werden kann.
Allein die Umlagen für die Abschreibungen, Zinsen und Tilgungen des Anteils des Landkreises Tübingen werden den Kreishaushalt – laut Darstellung des Zweckverbandes – ab dem Jahr 2032 jährlich mit über 8,7 Mio. EUR belasten.

In diesem Zusammenhang weist das Regierungspräsidium nochmals auf die im Finanzplanungszeitraum des Zweckverbands eingeplanten hohen Investitionsauszahlungen, die hierzu erforderlichen Kreditaufnahmen und die damit verbundenen Schuldendienstbelastungen hin. Sollten die Investitionen planmäßig ausgeführt werden, wird sich nach Auskunft des Zweckverbandes die auf den Landkreis Tübingen rechnerisch entfallende ausgelagerte Verschuldung bis zu ihrem Höchststand im Jahr 2035 nach derzeitigem Planungsstand wie folgt entwickeln:

Jahr	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Mio. EUR	7,7	13,1	18,1	25,1	42,3	76,3	104,3	118,9	128,5	136,3	139,6

Die tatsächliche Entwicklung wird maßgeblich auch durch die nach wie vor offene Bezuschussung beeinflusst werden.

Der Landkreis Tübingen hat weiterhin zwingend sicherzustellen, dass die nach § 77 GemO i. V. m. § 48 LKrO vorgegebene stetige Aufgabenerfüllung durch das Großvorhaben Regional-Stadtbahn Neckar-Alb zukünftig weder gefährdet noch beeinträchtigt werden wird. Eine Realisierung des Großvorhabens ist daher nur nachgeordnet, nach Erfüllung der eigenen Pflichtaufgaben und im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, möglich.

Das Regierungspräsidium bittet, die Kreisräte über den Inhalt dieser Hinweise zu informieren.

Dem angekündigten Auszug aus der Niederschrift über die Beschlussfassung im Kreistag sehen wir entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Tappeser
Regierungspräsident